



REPUBLIK ÖSTERREICH
OBERSTER GERICHTSHOF
DER PRÄSIDENT

509 Präs 30/24v

**Stellungnahme des Obersten Gerichtshofs zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem die Strafprozessordnung 1975 geändert wird**

(1) Zum Begutachtungsverfahren an sich:

Der Oberste Gerichtshof ist nach der Rechtsordnung der Republik Österreich das oberste Organ der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Art 92 Abs 1 B-VG, § 1 Abs 1 OGHG). Als solchem kommt ihm grundsätzlich die letzte Konkretisierung von Rechtsvorschriften in den Bereichen des Zivilrechts wie des Strafrechts und solcherart insoweit auch die der Rechtseinheit dienende Leitfunktion zu (*Danzl/Hopf*, OGHG³ § 8 OGHG Anm 1). Hievon ausgehend ist die Einbindung des Obersten Gerichtshofs in den Begutachtungsprozess zu Gesetzesvorhaben im Sinn der Einladung zur ebenso umfassenden wie eingehenden rechtlichen Analyse und (auf deren Basis) zur Abgabe einer Stellungnahme auf höchstem juristischen Niveau zu verstehen, was eine angemessene Frist zur Ausarbeitung voraussetzt. Die hier eingeräumte Frist von nur wenigen Werktagen wird dem schon im Grunde nicht gerecht. Fallbezogen kommt hinzu, dass die Neuregelung des Kostenersatzes in den Fällen der Einstellung von und des Freispruchs in gerichtlichen Strafverfahren bereits im Regierungsprogramm für die aktuelle Legislaturperiode verankert worden ist und seit Monaten politisch und medial diskutiert wird, womit ein besonderer Zeitdruck im Begutachtungsverfahren nicht auszunehmen ist. Es wird ersucht, diese Überlegungen bei künftigen Einladungen zur Gesetzesbegutachtung zu berücksichtigen.

(2) Zu § 196a StPO:

Der Verfassungsgerichtshof leitet aus dem Gleichheitssatz (Art 7 Abs 1 B-VG, Art 2 StGG) unter anderem ein allgemeines Sachlichkeitsgebot für Gesetze ab (*Mayer/Muzak*, B-VG⁵ Art 2 StGG III.1 mwN). Im Hinblick darauf ist die in Aussicht genommene Einfügung des § 196a StPO zu begrüßen, weil ein sachlicher Grund für eine prinzipielle Differenzierung zwischen Personen, die im Hauptverfahren außer Verfolgung gesetzt werden, und solchen, bei denen dies bereits im Ermittlungsverfahren geschieht, im gegebenen Zusammenhang nicht ersichtlich ist. Gerade mit Blick auf das Sachlichkeitsgebot wäre es aber auch wünschenswert, die geplante Regelung des § 196a Abs 3 StPO gänzlich an jene des § 393a Abs 3 StPO anzugleichen. Warum etwa tätige Reue im Sinn des § 153c Abs 3 StGB oder eine Änderung des materiellen Strafrechts (*Lendl*, WK-StPO § 393a Rz 21 f) bei nachträglichem Eintritt zwar im Hauptverfahren, nicht jedoch im Ermittlungsverfahren zum Ausschluss des Kostenersatzes führen soll, erscheint nämlich sachlich kaum zu argumentieren. Der Oberste Gerichtshof regt daher an, § 196a Abs 3 StPO folgenden letzten Satz anzufügen: „Der Ersatzausspruch steht

auch dann nicht zu, wenn die Strafbarkeit der Tat aus Gründen entfällt, die erst nach Beginn des Strafverfahrens eingetreten sind.“

3) Zu § 393a StPO:

Die Bestimmung des § 393a Abs 1 StPO sieht den Ersatz der Kosten der Verteidigung auch in der in Aussicht genommenen Neufassung ausdrücklich nur für das Verfahrensstadium „nach Durchführung einer Hauptverhandlung“ vor, umfasst also jene Fälle, in denen das Hauptverfahren ohne Durchführung einer Hauptverhandlung eingestellt wird (§ 215 Abs 2, § 227 Abs 1 StPO), nicht (siehe auch *Lendl*, WK-StPO § 393a Rz 2). Ebenso wenig sind diese Fälle von der vorgeschlagenen Norm des § 196a StPO erfasst, weil diese den Kostenersatz bei Einstellung des Ermittlungsverfahrens (§§ 108, 190 StPO) regelt, mit Einbringen der Anklage aber bereits das Hauptverfahren beginnt (§ 210 Abs 2 StPO). Demzufolge würde die geplante Novellierung insgesamt dazu führen, dass bei Einstellung vor Einbringen der Anklage ein Anspruch auf Kostenersatz besteht, nicht jedoch bei Einstellung nach Einbringen der Anklage, aber vor Durchführung der Hauptverhandlung. Diese Differenzierung wäre sachlich nicht gerechtfertigt. Legistisch kommt hinzu, dass durch die Umstellung der Zitierweise von „§§ 353, 362 oder 363a“ auf „§ 353, § 362 oder § 363a“ der vor dieser Passage stehende Artikel „den“ grammatikalisch verfehlt ist. Der Oberste Gerichtshof regt daher an, § 393a Abs 1 erster Satz StPO wie folgt zu formulieren: „Wird ein nicht lediglich auf Grund einer Privatanklage oder der Anklage eines Privatbeteiligten (§ 72) Angeklagter freigesprochen oder das Strafverfahren gemäß § 215 Abs 2, gemäß § 227 oder nach einer gemäß § 353, § 362 oder § 363a erfolgten Wiederaufnahme oder Erneuerung des Strafverfahrens eingestellt, so hat ihm der Bund auf Antrag einen Beitrag zu den Kosten der Verteidigung zu leisten.“

Oberster Gerichtshof

Wien, 7. Mai 2024

Dr. Kodek, Präsident

Elektronische Ausfertigung

gemäß § 79 GOG